

Zeitschrift: Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 86 (2011)
Heft: 4

Artikel: Fürs Vaterland zum Nulltarif?
Autor: Koch, Jahn
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-716118>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fürs Vaterland zum Nulltarif?

Wer vor oder nach dem Militärdienst auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung angewiesen ist, erlebt mitunter böse Überraschungen.

HPTM JAHN KOCH, KDT RISTL KP 4/4, ZÜRICH

Arbeitslosigkeit ist keine freudvolle Lebensphase. Neben der Sorge um die berufliche Zukunft drückt vor allem das knappe Budget auf die Stimmung.

Glücklich ist, wer bereits mindestens ein Jahr lang als vollzeitangestellter Arbeitnehmer in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt hat. Während maximal zwei Jahren stehen ihm dann im Falle von Arbeitslosigkeit wenigstens an den Werktagen jedes Monats 70 oder 80 Prozent seines versicherten Bruttogehalts zu.

Für Lernende, welche ihre Ausbildung soeben abgeschlossen haben, aber auch für Schul- und Studienabgänger, welche noch keine längere vertragliche Vollzeitstellung ausweisen können, wird der versicherte Verdienst anhand einer Pauschale festgelegt, wenn diese höher ausfällt als der bisherige Lehrlingslohn.

Gerade ihnen stehen ab dem 1. April 2011 aufgrund der aktuellen Revision des Arbeitsversicherungsgesetzes aber weitere Kürzungen ins Haus.

Wie eigenes Verschulden

Militärdienst wird ähnlich gewichtet wie eigenes Verschulden.

Zentral bei der Zumessung von Unterstützungsleistungen durch die Arbeitslosenversicherung, aber auch für deren Sanktionierung, ist die Ursache für die Arbeitslosigkeit. Kündet jemand ohne Alternative und ohne substantielle Gründe (wie Mobbing, gesundheitliche Beeinträchtigung o.ä.) seine Stelle, hat er seine Arbeitslosigkeit im Sinne des Gesetzes selbst herbeigeführt und wissentlich in Kauf genommen.

Er wird daher mit einer Sanktion, der sogenannten «Schadensbeteiligung» belegt. Dies bedeutet in der Praxis, dass während einer bestimmten Anzahl Tage (Einstelltage) keine Leistungen ausbezahlt werden. Während der unverschuldet in Arbeitslosigkeit geratene Versicherte nach Verlust seiner Vollzeitbeschäftigung innert weniger allgemein gültiger Wartetage mit Unterstützung rechnen kann, werden die Fälle von freiwilliger Kündigung durch den Arbeitnehmer grundsätzlich anders gewertet.

Brisant: Wer kürzer als drei Monate vor Beginn eines Gradänderungsdienstes wie RS, UOS oder OS arbeitslos wird, gilt in der Regel als «nicht vermittlungsfähig» und erhält daher von der Arbeitslosenversicherung für die Zeit bis zum Dienstantritt keine finanzielle Unterstützung. Das anstehende Dienstaufgebot wird dabei als «persönliche Disposition» einem längeren Ferienaufenthalt oder anderen Privatvergnügen gleichgestellt (siehe Kasten).

«Zu wenig»

Besonders bizarr mutet der Fall eines jungen Einheitskommandanten aus dem Kanton Zürich an, welcher im Sommer 2010 seinen Grad abverdient hat und – nach dreimonatiger vorausgegangener Arbeitslosigkeit – dank Militärdienst während insgesamt sechs weiterer Monate von den Leistungen der Arbeitslosenkasse abgemeldet war.

Als er sich nach dem Abverdienen für kurze Zeit nochmals beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum RAV anmelden musste, beschied ihm die Arbeitslosenversicherung, er werde mit fünf Einstelltagen ohne Bezugsberechtigung gebüsst. Die Begründung: Er habe sich während seines Militärdienstes zu wenig um eine neue Stelle bemüht und sei dafür zu sanktionieren.

Im Hinblick auf seine berufliche Situation nach der Dienstleistung hätte er sich im gewohnten Rahmen, sprich mit zehn bis zwölf Bewerbungen pro Monat, um Arbeit bemühen müssen. Der Kompaniekommandant wandte ein, er habe während sechs Tagen in der Woche jeweils rund 14 Stunden pro Tag und zumeist auf dem Feld ohne vernünftigen Internetzugang oder dergleichen im Dienste seiner Einheit gestanden.

Daher habe er schlicht weder die Zeit und noch die Energie gefunden, sich zusätzlich seriös um Stellensuche und Bewerbungen zu kümmern. Dies liess die Arbeitslosenversicherung des Kantons Zürich indes kalt.


In ihrer Stellungnahme vom 14. September 2010 kommt sie zum Schluss: «Würden beim Versicherten aufgrund dieser Tatsachen weniger strenge Anforder-

ungen gestellt, so würde dies eine un gerechtfertigte Bevorteilung gegenüber anderen Versicherten bedeuten. Vielmehr kann von einer versicherten Person erwartet werden, dass sie alles Zumutbare unternimmt, um einen drohenden Schaden abzuwenden. Insbesondere hätte ihm zugemutet werden können, die Stellensuche auf Ende des Militärdienstes hin zu intensivieren.»

Hilfe nur vom VBS

Ein formeller Rekurs des Betroffenen gegen die Auffassung der Arbeitslosenversicherung, ein im Dienst stehender Kompaniekommandant (oder jeder andere Armeeingehörige) habe ebenso viel Freizeit für seriöse Bewerbungen wie ein beliebiger Arbeitsloser im Zivilleben, scheiterte am 8. November 2010: «Insgesamt liegen somit keine Gründe vor, welche die unterlassenen persönlichen Arbeitsbemühungen rechtfertigen würden.»

Fazit: Es empfiehlt sich in jedem Fall und auf jeder Stufe, sich bei drohender Arbeitslosigkeit vor oder nach dem Dienst rasch und genau zu informieren und etwa den Sozialdienst der Armee für eine Beratung beizuziehen.

Freilich ändert dies nichts daran, dass das Arbeitsversicherungsgesetz in der heutigen Praxis mehrheitlich zum Nachteil der Schweizer Armeeingehörigen ausgelegt und angewendet wird. 

Aus dem Kreisschreiben

Auszug aus dem Kreisschreiben über die Arbeitslosenentschädigung, Ziffer B227:

Zu Beginn der Arbeitslosigkeit gilt in der Regel eine versicherte Person als nicht vermittlungsfähig, wenn sie auf einen bestimmten Zeitpunkt anderweitig disponiert hat und deshalb für eine neue Beschäftigung nur noch während verhältnismässig kurzer Zeit dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und nur noch geringe Aussichten hat, von einem Arbeitgeber angestellt zu werden.